



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 13/2008

Freitag, 31.10.2008

- Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Eidsberg, Gemeinde Grafling..... Seite 189
- Wassergesetze;
Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf..... Seite 201
- Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Arzting der Gemeinde Grafling..... Seite 203
- Bekanntmachung über die „Bezeichneten Gebiete“
i. S. d. Art. 17 a Bayer. Wassergesetz des Landkreises Deggendorf..... Seite 204
- Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald - Sitz Außernzell..... Seite 252
- Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell..... Seite 253
- Vollzug des Tierseuchenrechts;
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung; Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit Seite 254
- Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf;
hier: Aufgebotsverfahren..... Seite 256
- Allgemeinverfügung der Bayer LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westl. Maiswurzelbohrers vom 13.10.2008..... Seite 257

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Eidsberg, Gemeinde Grafing

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Eidsberg, Gemeinde Grafing, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 festgesetzt.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilen (= Schutzgebiet I und Schutzgebiet II)

Das Schutzgebiet I und das Schutzgebiet II besteht aus jeweils einem Fassungsbereich, einer Engeren Schutzzone und einer Weiteren Schutzzone.

- (2) 1. Schutzzone I für Quelle 1

Der Fassungsbereich für die Quelle 1 umfasst Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 746 und 747 der Gemarkung Hirschberg im Ausmaß von 540 m².

2. Schutzzone I für Quelle 2

Der Fassungsbereich für die Quelle 2 umfasst Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 757 und 807 der Gemarkung Hirschberg im Ausmaß von 540 m².

(3) 1. Schutzzone II für Quelle 1

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst ganz oder zum Teil die folgenden Grundstücke der Gemarkung Hirschberg, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind, im Ausmaß von rund 6,1 ha:

Flur-Nrn.: 742 (t), 744 (t), 745 (t), 746 (t), 747 (t), 748 (t), 749 (t), 749/2 (t), 749/3 (t), 750 (t),

1.1. Schutzzone III für Quelle 1

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst ganz oder zum Teil die folgenden Grundstücke, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind, im Ausmaß von rund 9,8 ha:

Flur-Nrn.: 749 (t), 749/3 (t), 750 (t), 751 (t)

2. Schutzzone II für Quelle 2

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst ganz oder zum Teil die Grundstücke der Gemarkung Hirschberg, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind:

Flur-Nrn.: 753 (t), 753/3 (t), 754 (t), 755 (t), 756 (t), 757, 758, 759 (t), 760/2 (t), 795 (t), 807 (t)

2.1. Schutzzone III für Quelle 2

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst ganz oder zum Teil die Grundstücke der Gemarkung Hirschberg, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind:

Flur-Nrn.: 753/2, 753/3 (t), 754 (t), 755 (t), 756 (t), 1017 (t), 1018 (t), 1018/2 (t)

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf und bei der Gemeinde Grafling niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 – 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(6) Die Schutzzone I ist durch vier Eckpfosten festzulegen. An zwei der Eckpfosten müssen Schilder z. B. mit der Aufschrift „QUELLFASSUNGSGEBIET, Betreten verboten“, die Fassungszone als solche bezeichnen.

(7) In der engeren Schutzzone sind dort, wo es angeordnet wird, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1 bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	v e r b o t e n
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal Einjahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 5 Liter, für den forstwirtschaftlichen Bedarf
2.4 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung (s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 entfällt		
3.3 Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden - verboten auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - und wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel und ähnliches) zum Straßen-, Wege- Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig, mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	v e r b o t e n
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	v e r b o t e n
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 entfällt		
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5 bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)	v e r b o t e n
5.2 entfällt		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	v e r b o t e n	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.5 entfällt *		
6 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig mit dichter Abdeckung gegen Niederschlags- und Hangwasser	verboten
6.5 entfällt		
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziff. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 entfällt		
6.12 landwirtschaftliche Dränagen und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8)	---	größer als 3.333 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes
6.15 Rodung	verboten	
6.16 Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu 100 Raummeter
6.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

* Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.
Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, gelten hierfür die Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu € (Euro) 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 07.10.2008
Landratsamt Deggendorf
I. A.

gez.

Bischoff
Regierungsrätin

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder

eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich-bleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

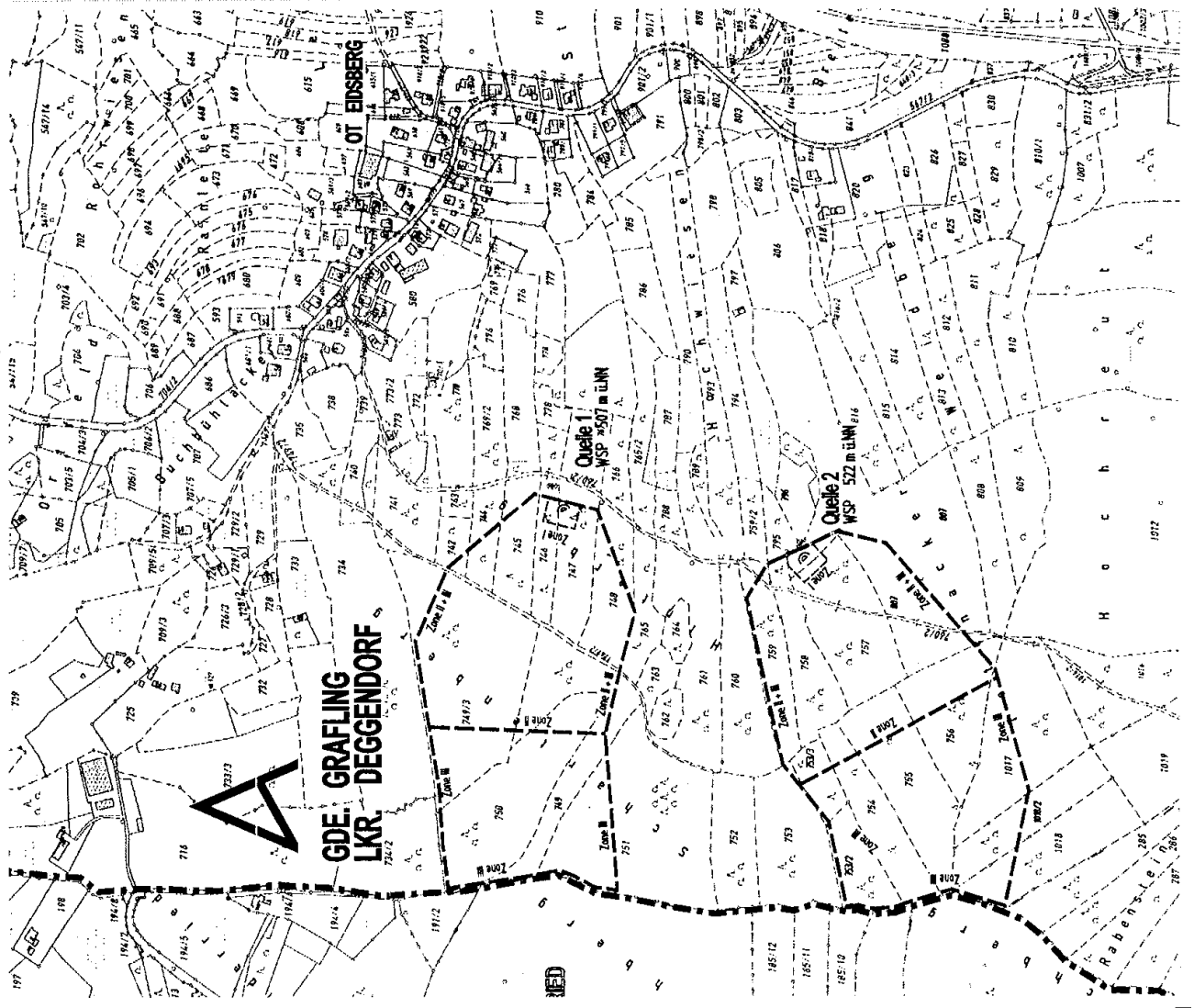
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Lageplan

ZEICHENERKLÄRUNG	
	GEMEINDEGRENZE
	GRENZE WASSERSCHUTZGEBIET Zone I = Fassungsber. Zone II = engere Schutzzone, Zone III = weitere Schutzzone
	QUELLE GENUTZT Angabe Wasserspiegel
	WSP 507 m üNN



Nr.	Änderungen	geänd. an	Name	gepr. an	Nam
	Vorbereiter:		Uhrertage Nr. 5		
	Vorbereiter:		Register Nr. G 03		
	Vorbereiter:		Plan Nr. 2		0,11 m ²
	Vorbereiter:		Tag		Name
	Vorbereiter:		entw.	01.10.2003	Baumann
	Vorbereiter:		gez.	01.10.2003	Baumann
	Vorbereiter:		gepr.		
Lageplan GESAMTMAßNAHME					
Vorhabensträger: GEMEINDE GRAFLING					
Entwerfer: Baumann					
Datum: 10.10.2003					
Umschrieb: 10.10.2003					
Datum: 10.10.2003					
Umschrieb: 10.10.2003					
Entwerfer: Baumann					
Datum: 10.10.2003					
Umschrieb: 10.10.2003					

Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Marktes Ruhmannsfelden, Ortsteil Pulvermühle, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2005 des Landkreises Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 17.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fassungsgebiete (Schutzzone I) der Quellen 1 – 8 liegen auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 1250 der Gemarkung Edenstetten sowie den Fl. Nrn. 1103, 1069, 1101, 1054, 1078/2, 1078/3 und 1081 der Gemarkung Gotteszell.

Der Fassungsgebiet jeder Quelle hat ein Ausmaß von jeweils 700 m².“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die engere Schutzzone II umfasst eine Fläche von rund 84,4 ha. Die darin ganz oder teilweise (t) beinhalteten Grundstücke sind:

Fl. Nrn.: 1060, 1061 t, 1062 t, 1063 t, 1064 t, 1065 t, 1067, 1055 t, 1054 t, 1053 t, 1078, 1078/3, 1078/2, 1081 t, 1077, 1069, 1070 t, 1070/2, 1098 t, 1101, 1102, 1068, 1168, 1169, 1170, 1170/3, 1171, 1169/2, 1170/2, 1103, 1172 t, 1167/3 der Gemarkung Gotteszell und Fl. Nr. 1250 t der Gemarkung Edenstetten.“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ Die weitere Schutzzone III umfasst eine Fläche von 18,0 ha. Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind:

Fl. Nrn.: 1060/2, 1061 t, 1062 t, 1063 t, 1064 t, 1065 t, 1066, 1172 t der Gemarkung Gotteszell.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 07.10.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsrätin

Verordnung:

des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Arzting der Gemeinde Grafling.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 35 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung, folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.01.1980 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Arzting der Gemeinde Grafling, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/1980 des Landkreises Deggendorf, wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 07.10.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsrätin

Bekanntmachung über die „Bezeichneten Gebiete“
i. S. d. Art. 17 a Bayer. Wassergesetz des Landkreises Deggendorf

I. Vorbemerkungen:

Das Landratsamt Deggendorf hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Einstufung der Klassifizierungslisten für die Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b Bayer. Wassergesetz (BayWG) vorgenommen.

Für die in der Anlage aufgeführten Ortsteile (vgl. Abwassergesamtkonzepte der Gemeinden) gelten für das „Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis zu einer Tagesmenge von 8 m³ in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen bei der Begutachtung durch die privaten Sachverständigen nach Art. 78 BayWG:

1. Die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie die Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ (in der jeweils gültigen Fassung) sind neben den nachfolgenden Ausführungen zu beachten.
2. Die Einzelabwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils gültigen Fassung zu errichten und zu betreiben.
3. Die Ortsteilklassifizierung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Abwassereinleitungen kann die sorgfältige Eignungsprüfung der im Einzelfall geplanten Einleitungsstelle nicht ersetzen.
4. Es ist zu beachten, dass die Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer Vorrang vor einer Abwasserversickerung in das Grundwasser hat. Allerdings muss das Oberflächengewässer ausreichend abflussstark sein, damit die Abwassereinleitung zu keiner Beeinträchtigung führt.

Insbesondere sind der Oberlauf der Quellbäche, zeitweise trockenfallende Bäche und Bäche mit sehr geringer Wasserführung in Trockenzeiten (kleines Einzugsgebiet), Gräben ohne Wasserführung (z. B. Straßengräben), für eine Abwassereinleitung nicht geeignet.

5. In stehende und sehr langsam fließende Gewässer sowie in weitgehend unbelastete Gewässer (Güteklasse I und I-II) sollte kein Abwasser eingeleitet werden. Eine Verschlechterung der Gewässergüteklasse darf durch die Einleitung nicht erfolgen und die Verbesserung auf die Güteklasse II nicht verhindert werden.
6. Eine mittelbare oder unmittelbare Einleitung in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn die Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist und das Abwasser vor der Einleitung in das Grundwasser biologisch gereinigt wird.
7. Bei Vorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach Art. 61d BayWG bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (früher „eingedeichtes Gebiet“) nach § 31c WHG i. V. mit Art 61 Abs. 1 BayWG sind unter Nr. 7 der Arbeitshilfe „Sonstige Festlegungen“ die folgenden Auflagen aufzunehmen und zu beachten:

„Das Bauvorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach Art. 61 g BayWG bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (früher „eingedeichtes Gebiet“) nach Art 61 j BayWG. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet.

Grundwasserstände bis über Geländeoberkante sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens zum 100-jährigen Hochwasserstand sind zu berücksichtigen. Durch das Bauvorhaben bzw. die Entwässerungsanlage darf, auch während der Bauzeit, kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden.

Zu Hochwasserschutzanlagen ist mindestens ein Abstand von 60 m einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- volle Auftriebssicherheit zu gewährleisten ist. Die Entwässerungsanlagen sind gegen Rückstau und drückenden Grundwasser zu sichern.
- Baugruben, Leitungsgräben u. ä. nur mit dem anstehenden oder bindigen Material wieder zu verfüllen und sorgfältig zu verdichten sind. Nichtbindiges Material (z.B. Sand, Kies) darf im Bereich bindiger Schichten nicht eingebaut werden.“
- Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig, Bauwasserhaltung nur im unbedingt notwendigen Umfang. Letztere sind filterstabil gegen den anstehenden Boden auszuführen.
- Der Bauherr hat die Einhaltung dieser Auflagen nachzuweisen. Eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG ist durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.
Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage (auch Auftriebs- und Rückstausicherheit) von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig einzuschalten, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 69 BayWG erreicht werden kann.

8. Erklärungen zu der Klasseneinteilung:

Klasse I

Zentrale Abwasserentsorgung; der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist erforderlich.

Klasse II

Kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt innerhalb von 7 Jahren ab Beschluss des Gemeinderates.

Klasse III

Langfristige Einzellösung mit biologischer Nachreinigung.

Klasse IV

Vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich*

*** Es wird geklärt welche Anforderungen im Einzelfall an die Kleinkläranlage zu stellen sind und wer die Begutachtung der Kleinkläranlage zu übernehmen hat.**

II. Durch die Bekanntmachung als „bezeichnetes Gebiet“ werden keine Festlegungen bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Einzelbauvorhaben und der sonstigen gesicherten Erschließung (z. B. Wasserversorgung) getroffen.

III. Diese Regelungen **gelten ab 31.10.2008** und werden nach Bedarf angepasst.

Die bisherige Regelung lt. Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 tritt hiermit außer Kraft.

IV. Die beiliegende Ortsteilliste ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die Ortsteilliste kann bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zimmer-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Ortsteilliste kann außerdem auf den Internetseiten des Landratsamtes Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de - Aktuelles – Amtsblätter- Amtsblätter 2008 – Amtsblatt Nr. 13) abgerufen werden.

Deggendorf, 27. Oktober 2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Reg.-Rätin

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Aholming

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Aholming	I
002	Breitfeld	I
	Plattlinger Straße 100	III
	Breitfeldweg 9, 11	III
	Penzlingermoosstraße 45, 50, 52	III
003	Garnschwaig	I
004	Isarau	I
	Isarauer Str. 98, 100, 102, 102a	IV
	Fl. Nr. 1346 Gem. Aholming (Betriebsgebäude Kiesabbau)	III
005	Kühmoos	I
006	Moosmühle	I
	Penzlingermoosstraße 11	III
007	Neutiefenweg	I
	Pöringer Straße 30	III
	Mühlholzweg 3, 9, 15, 16, 17, 22	III
008	Penzling	I
009	Probstschwaig	I
010	Rauschschwaig	I
011	Schwarzwöhr	I
	Schwarzwöhrstraße 6	III
012	Tabertshausen	I
	Waldstraße 5, 11	III
013	Tabertshauserschwaig	I
014	Thannet	IV
	Königswaldstraße 33 (Langwellensender Fa. DeTe Immobilien)	III
	Fl. Nr. 543 Gem. Aholming (Verein für Deutsche Schäferhunde)	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Auerbach

Seite 1

Stand:
09/08

**Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Auerbach	I
002	Alperring	III
003	Berging	I
004	Birkenöd	III
005	Brand	III
006	Dicket	III
007	Diederring	II
008	Diepoltstetten	III
009	Einöd	III
010	Engolling	I
	Brunnjacklweg 1, 3,	III
011	Ernsting	III
012	Gödert	III
013	Grubhof	III
014	Hinterherberg	III
015	Hinterreit	IV
016	Hitting	II
017	Hötzelsberg	III
018	Hundsberg	I
019	Kaltenbrunn	I
	Kaltenbrunn Hs.-Nr. 1	III
020	Kohlhaus	III
021	Loh	I
022	Lukasöd	III
023	Mapferding	I
024	Oberauerbach	I
025	Obernach	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Auerbach

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
026	Obersteingrub (Anschluss über Privatkanal geplant)	II
027	Obersteinhausen	II
	Hs. Nr. 23, 25, 27	III
028	Prechhausen	III
029	Reiperding	III
030	Rothmühle	III
	Rothmühle Hs. Nr. 3	I
031	Schachten	III
032	Schattenberg	III
033	Schleifmühle	III
034	Schweinbach	I
035	Steining	III
036	Unternbach	III
037	Untersteingrub (Anschluss über Privatkanal geplant)	II
038	Untersteinhausen	II
039	Utting	III
040	Vorderherberg	I
041	Vorderreit	III
042	Wainding	III
043	Zierberg	III
044	Zierberggau	III
045	Zolling	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Außernzell

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ord.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Außernzell	I
	Iggensbacher Str. 28, 30	III
002	Allharting	I
	Allharting Hs.-Nr. 40	III
003	Anzing	III
004	Atzing	I
	Atzing Hs.-Nr. 13	III
005	Außerrötzing	I
	Außerrötzing Hs. Nr. 40	III
006	Bösmaign	III
007	Daming	III
008	Engelreiching	III
009	Gaißa	III
010	Gaißamühle	III
011	Großmeicking	I
012	Gunterding	III
013	Gunzing	I
	Gunzing Hs.-Nr. 7	III
014	Hartreut	III
015	Hummelreut	III
016	Irrach	I
	Irrach Hs.-Nr. 16	III
017	Kleinmeicking	I
018	Maign	I
019	Perling	I
	Perling Hs.-Nr. 24, 25, 26	III
020	Priefing	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Außernzell	Seite 2
	Stand: 09/08

Klasse I	=	zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II	=	kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III	=	längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV	=	vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
021	Ramperting	III
022	Reiserhof	III
023	Schacha	I
024	Schülerreut	III
025	Solla	I
	Solla Hs.-Nr. 23, 30	III
026	Untergriesgraben	III
	Steinreut	III
	Hochwurz Hs.-Nr. 1, 1a, 2	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Bernried

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Bernried	I
002	Adlwarting	III
003	Amtsfleck	I
004	Außerirlach	I
005	Bachl	I
	Bachl Hs.-Nr. 2	III
006	Bergfeld	III
007	Berghauser	III
009	Berghof (Anschluss über privaten Kanal)	I
010	Birgacker	III
011	Birkacker	I
	Birkacker Hs.-Nr. 4, 5	III
012	Birket	I
	Birket Hs. Nr. 14	III
013	Birkhof	III
014	Böbrach	I
	Böbrach Hs.-Nr. 14, 15, 30	III
015	Bremersbach	III
016	Buchet	I
	Buchet Hs.-Nr. 1	III
017	Buchetberg	III
018	Buchetwies	I
019	Burgerin	I
020	Eben	I
021	Ebenanger	III
022	Ebenberg	III
023	Ebengasse	III
024	Eckhütt	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Bernried

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
025	Edenstetten	I
026	Egg	I
027	Eichbühl	I
028	Einberg	III
029	Einberghäusl	III
030	Elsenanger	I
	Elsenanger Hs. Nr. 3	III
031	Faßlehen	III
032	Försterhaus	I
033	Fuchsberg	III
034	Genshirn	I
035	Giglberg	III
036	Gmeinbühl	I
	Gmeinbühl Hs. Nr. 15, 20	III
037	Graben	I
	Graben Hs. Nr. 2	III
038	Grub	I
039	Grubhof	I
040	Hammet	I
041	Hauptmannsgrub	III
	Herrenbrunn	III
042	Hilling	III
043	Hochstraß	I
044	Hochzipfl	III
045	Höslbach	I
	Höslbach Hs.-Nr. 6 - 9; im Zuge Kohlpoint	II
046	Hofstetten	I
	Hofstetten Hs. Nr. 1, 2, 3	III
047	Hundsruck	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Bernried

Seite 3

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
048	Innenstetten	I
	Innenstetten, unterer Teil (früher Sölden)	II
	Innenstetten Hs. Nr. 28 a	III
049	Innerirlach	I
50	Irlach	I
051	Irlhof	III
052	Jägerhaus	III
053	Ketterlberg	III
054	Kleinböbrach	III
055	Kohlpoint	II
056	Kollstatt	I
057	Krackl	III
058	Kracklwies	III
059	Kräutert	I
	Kräutert Hs.-Nr. 3	III
060	Krin	I
	Krin Hs.-Nr. 3, 16, 17, 18	III
061	Leithen	I
062	Luckaswies	III
063	Luhhof	III
064	Martinsgrub	III
065	Medernberg	I
066	Oberkager	I
067	Oberkanetsberg	III
068	Ödlehen	III
069	Pitzen	I
070	Pommersberg	I
	Pommersberg Hs. Nr. 3	III
071	Rebling	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Bernried

Seite 4

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
072	Rieth	III
073	Rindberg	I
	Rindberg Hs.-Nr. 13, 17, 17a, 17b, 40, 41	III
074	Scheiblacker	III
075	Schloßtanet	III
076	Schneiderhäusl	I
077	Schneideried	III
078	Schocha	III
079	Schönpoint	I
080	Schrimpfhof	III
081	Sendbühl	I
082	Sölden (Innenstetten, unterer Teil)	II
083	Staudachberg	III
084	Steinbühl	III
085	Straßermühl	I
086	Sulzbach	III
087	Thannberg	III
088	Tradelsöhren	I
	Tradelsöhren Hs.-Nr. 4	III
089	Unterkager	I
	Unterkager Hs.-Nr. 9, 10, 11	III
090	Unterkanetsberg	III
091	Waldhaus	III
092	Weibing	I
	Weibing, Pater-Norbert-Weg 26 (früher Hs. Nr. 6)	III
093	Weierhaus	III
094	Willersbach	III
095	Windsteig, Hs. Nr. 1 - 4	II
	Windsteig Hs. Nr. 5, 5a, 6, 7	II

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Bernried

Seite 5

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
**Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit
der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw.
dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
096	Zaunstadt	I
097	Zellberg	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Buchhofen

Seite 1

**Stand:
09/08**

**Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Buchhofen	I
002	Lindach	IV
003	Manndorf	I
004	Nindorf	I
005	Ottmaring	I
006	Putting	III
007	Kirchdorf (Teilgebiet)	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Grafling

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Grafling	I
	Rohrmünzer Weg 4, 6, 9, 10, 11, 11a, 13, 17	II
	Rohrmünzer Weg 8, Deggendorfer Str. 1, 1a, 3, 5	III
	Am Lindtor 7, Waldstr. 3, 6, 8,	III
002	Alberting	I
	Alberting Hs.-Nr. 45, 47, 48, 49, 50, 52	III
003	Arzting	I
	Goldäcker 2, 2a, 11, Birkenstr. 3, Alte Str. 6, 8	III
004	Bergern	III
005	Burgholz	III
006	Datting	II
	Datting Hs. Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36,	III
007	Diessenbach	II
	Diessenbach Hs. Nr. 9 (Giga-Zoo)	III
008	Eidsberg	I
	Eidsberg Hs. Nr. 2, 37, 57, 61, 66, 67,	III
009	Endbogen	II
	Endbogen Hs. Nr. 10, 11	III
010	Engelburgsried	III
011	Giggenberg	III
	Graßlingsberg	I
	Graßlingsberg Hs.-Nr. 24, 33	III
012	Großtiefenbach	I
013	Grub	I
	Grub Hs.-Nr. 1, 16, 62, 90, 91	III
014	Haidhof	III
	Hochbühl	III
	Hochfeld	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Grafling

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
15	Hochoberndorf	III
016	Hörpolding	III
017	Hundsruck	III
018	Kleintiefenbach	I
	Kleintiefenbach Hs.-Nr. 1, 4, 5	III
019	Loderhart	III
020	Mitterbühl	III
21	Mitterhirschberg	III
022	Mühlen	III
023	Neumühle	III
024	Oberhirschberg	II
	Oberhirschberg Hs. Nr. 18, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34	III
025	Oberprechhausen	III
	Oberprechhausen Hs. Nr. 13 (Wasserschutzgebiet)	IV
026	Oberried	III
027	Ottenberg	III
028	Petraching	I
	Petraching Hs. Nr. 1, 2	III
029	Rohrmünz	II
	Rohrmünz Hs. Nr. 1, 3, 5, 33, 34	III
030	Rohrmünzmühle	III
031	entfällt	
032	Ulrichsberg	III
033	Unterhirschberg	III
034	Unterprechhausen	III
035	Unterried	III
036	Wühn	I
	Wühn Hs.-Nr. 2, 3, 4, 8, 17, 19, 19a, 20, 42	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Grafling

Seite 3

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
037	Wühnried	III
	Neuwühn	I
	Mühlen-Siedlung	I
	Mühlen-Siedlung Nr. 14, 15, 16	III
	Untereidsberg	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Grattersdorf

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Grattersdorf	I
	Grattersdorf Hs.-Nr. 27	III
002	Bärnöd	III
003	Büchelstein	III
004	Ebenöd	III
005	Eiserding	I
006	Ernading	I
	Ernading Hs.-Nr. 4½, 4⅓, 1½	III
007	Falkenacker	I
008	Frieberding	III
009	Friedenberg	III
010	Furth	III
011	Furthmühle	II
012	Gern	III
013	Gottmannsdorf	II
	Gottmannsdorf Hs.-Nr. 2½, 7, 8¼, 14, 15	III
014	Haselöd	III
015	Hatzenberg	I
	Hatzenberg Hs.-Nr. 6, 6⅓, 9, 12	III
016	Kerschbaum	III
017	Konrading	I
	Konrading Hs.-Nr. 10	III
018	Kralling	noch nicht entschieden
019	Kreuzerhof	III
020	Lanzing	I
021	Liebmannsberg	II
	Liebmannsberg, Hs.-Nr. 22½, 21⅓, 21¼, 23⅓, 23¼, 24, 21⅓, 21⅓, 28, 27, 22¼	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Grattersdorf

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
022	Lofering	I
023	Maging	III
024	Nabin	II
	Nabin, Hs.-Nr. 6½	III
026	Oberaign	III
027	Oitzing	I
	Oitzing Hs.-Nr. 4, 4½, 5	III
028	Reigersberg	III
029	Renzling	II
	Renzling, Hs.-Nr. 5½	III
030	Roggersing	I
031	Spichting	III
032	Wangering	II
033	Wannersdorf	III
034	Weiking	II
035	Winsing	I
	Winsing, Hs.-Nr. 5½, 5⅓, 16	III
036	Würzing	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Hengersberg

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Hengersberg	I
002	Altenufer	I
003	Anzenberg	III
004	Boxbach	III
005	Brunnhaus (diesen Ortsteil gibt es nicht mehr)	I
006	Buch	I
007	Edermaning	III
008	Eming	III
009	Erkerding	III
010	Erlachhof	I
011	Eusching	III
012	Fronhofen	III
013	Furth	III
014	Grubmühle	III
015	Heiming	III
016	Hinterweinberg	III
017	Hörgolding	III
018	Hörpling	III
019	Holzberg	III
020	Holzreut	III
021	Hub	III
022	Hubmühle	III
023	Hütting	III
024	Kading	III
025	Killersberg	III
026	Klausberg	III
027	Lapferding	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Hengersberg

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ord.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
028	Leebbergheim (zur Zeit nicht bewohnt; bei Ausbau der Hotelanlage Anschluss dieser an Hengersberg)	I
	Leebbergheim Hs.-Nr. 1	III
029	Lichtenöd	I
030	Lohhof	III
031	Manzing	IV
032	Matzing	III
033	Mimming	II
034	Mutzenwinkl	III
035	Neulust	I
036	Nußberg	III
037	Oberanzenberg	III
038	Oberellenbach	III
039	Oberfrohnetten	I
040	Oberreith	III
041	Obersimbach	I
	Obersimbach Hs.-Nr. 21, 23, 25, 27	III
042	Pfaffing	III
043	Ponau	IV
044	Rading	III
045	Reichersdorf	II
	Reichersdorf Hs. Nr. 7, 9, 11, 11 ½, 13, 15, 28	III
046	Reisach	III
047	Schlott	IV
048	Schwanenkirchen	I
	Schöllnacher Str. 3, 5, 7; Iggenbacher Str. 38	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Hengersberg

Seite 3

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
049	Schwarzach	I
	Weingartlstraße 25	III
050	Sicking	III
051	Siederding	III
052	Siedersberg	III
053	Thannberg	III
054	Tranding	III
055	Unterellerbach	III
	Unterellerbach 1, 3, 5	IV
056	Unterfrohnetten	I
	Unterfrohnetten Hs.-Nr. 2	III
057	Unterreith	III
058	Untersimbach	I
	Untersimbach Hs. Nr. 7, 14	III
059	Viehdorf	I
060	Vorderweinberg	III
061	Walmering	III
062	Waltersdorf	IV
063	Weickering	III
064	Wessenhof	III
065	Würzing	III
066	Zilling	I
	Zilling Hs.-Nr. 10	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Hunding

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Hunding	I
002	Birkenöd (Anschluss durch Privatkanal erfolgt)	I
003	Gneisting	I
	Gneisting Hs.-Nr. 39 1/2, 39 1/3, 40 1/2	III
004	Kieflitz	I
	Büchelsteiner Weg 26; Ödweg Nr. 5, 7; Kieflitz 71 1/4	III
005	Padling	I
	Padlinger Berg Hs.-Nr. 3, 5, 7, 9, 11	III
	Hundlinger Str. 2	III
006	Panholling	I
007	Rohrstetten	I
	Bergstr. 9, 11, Mühlbachweg 3, 5, Kieflitzer Weg 1, 2, Rohrstetten 13 1/8	III
008	Sondorf	I
	Sondorf Hs.-Nr. 43 1/4, 44, 47 1/4, 52 1/2, 52 1/6	III
	Sonnenwaldweg Hs.-Nr. 18, 20	III
	Eschbügelweg Hs.-Nr. 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 24 a, 26, 28	III
009	Zueding	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Iggenbach

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Iggenbach	I
	Handlaber Str. 24 bis 29	II
	Reichenbacher Str. 20	III
002	Binderberg	III
003	Degelreit	III
004	Ecking	III
005	Eilberg	III
006	Felln	III
007	Frommerding	I
008	Gschwendt	III
009	Gstein	I
	Gstein Hs.-Nr. 43, 44, 45, 47	III
010	Haderbach	III
011	Handlab	I
	Handlab Hs.-Nr. 13	III
012	Haselleithen	III
013	Holling	II
	Holling Hs. Nr. 19	III
014	Kopfsberg	III
015	Kühholz	III
016	Langenhart	III
017	Leithen	III
	Lohholz	III
018	Mühlberg	III
019	Mühlholz	III
020	Oberrötzing	III
021	Ochsenweid	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Künzing

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Künzing	I
	Girchingerfeld Hs. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,	II
	Girchingerfeld Hs. Nr. 11, 12, 13, 14, 15	III
	Girchingerfeld Hs. Nr. 16; Salzbrunn Hs. Nr. 1, 2, 3 Osterhofener Str. 26, Windgasse 18, 20	IV
002	Angerpoint	I
	Angerpoint Hs. Nr. 4, 6, 8	III
003	Asing	IV
	Asing Hs. Nr. 4	III
004	Bruck	I
005	Dorf	III
006	Dulling	III
007	Ebering	I
008	Forsthart	I
	Bergstraße 18, 19, 20, 21, 21a, 22, 22c, 23, 25, 27, 29, 31, 33	II
	Bergstraße, 24, 26, 28, 33a, 35, 35a, 37, 39	III
	Donaustraße 13, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 25	II
	Eichenweg 1	III
	Fliederweg 2	III
	Kapellenstr. 32, 39, 41, 43	III
	Kellerstr. 2, 4, 6, 8,	II
	Kellerstr. 10, 12	III
	Klingerfeldstr. 2, 4, 6, 8	II
	Kohlstattstr. 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13	II
	Mühlstraße 1, 2, 5, 7, 7a, 9	III
	Obere Römerstr. 37, 43, 43a, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59	III
	Oberndorfer Str. 1, 2, 4, 6	III
	Sommerfeldstr. 7, 9, 11, 12, 16	II

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Künzing

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
	Sommerfeldstr. 5	III
	Untere Römerstr. 45, 51, 51a, 53, 57, 59, 61, 61a, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 67a, 68, 68a, 69, 70, 72, 73, 77, 77a, 78, 79, 79a, 81, 80	II
	Untere Römerstr. 71, 74, 75, 76, 76a, 82	III
	Waldstraße 1, 2, 3, 4, 5	II
	Waldstraße 6	III
	Wiesenweg 1	III
009	Geinöd	III
010	Girching	I
011	Grund	III
012	Herzogau	I
013	Hub	I
	Hub Hs. Nr. 1	II
014	Inkam	I
015	Kohlstatt	II
	Klingerfeldstraße 10	III
016	Langburg	I
017	Langkünzing	I
018	Lindafeld	I
019	Lindahof	I
020	Loh	III
021	Mairing	III
022	Obernberg	I
023	Piflitz	I
024	Reit	III
025	Reutholz	II
026	Thannberg	I
	Thannberg Hs.-Nr. 32	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Lalling

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Lalling	I
	Ranzingerbergstr. 23, St.-Gunther-Str. 7a	III
002	Datting	I
	Datting Hs. Nr. 168	III
003	Dösing	II
	Dösing Hs. Nr. 118, 119, 119 ½, 120	III
004	Durchfurth	I
	Durchfurth Hs.-Nr. 105	III
005	Durchfurtherschuß	III
006	Euschertsfurth	I
	Euschertsfurth Hs.-Nr 140, 141, 142, 144	III
007	Frohmühl	II
008	Gerholling	II
009	Ginn	III
010	Kapfing	I
011	Kaußing	I
	Kaußing Hs.-Nr. 213, 230, 231	III
012	Oisching	III
013	Ranzing	I
014	Ranzingerberg	I
	Ranzingerberg Hs.-Nr. 97, 99, 99 1/2, 100	III
015	Stritzling	I
016	Urding	II
017	Watzing	II
	Watzing Hs. Nr. 200, 208, 209	III
018	Woiding	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Metten

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Metten	I
	Donaustraße 68, 70, 72, Fl. Nr. 254/2 Gem. Metten	II
	Egger Straße 20, 22, 47, 51, 53, 72, 73,	III
002	Berg	I
	Am Kellerberg 8, Mettener Straße 23, 33, 34	III
003	Frauenmühle	I
004	Hochweid	III
005	Hochwiese	I
006	Hohenstein	II
007	Kälberweid	I
008	Kleinberg	III
009	Lehmberg	III
010	Mettenbuch	II
011	Oberdachsbühl	III
012	Obermettenwald	III
013	Paulusberg	III
014	Randholz	III
015	Riedfeld	II
	Riedfeld Hs. Nr. 9 (Wochenendhaus)	III
016	Sandgrube	I
	Sandgrube Hs.-Nr. 4	II
017	Schleifmühle	III
018	Untermettenwald	III
	Untermettenwald 1 und 2 (Fl. Nr. 221/3 Gem. Metten)	I
019	Uttobrunn	III
020	Wimpassing	III
021	Zeitldorf	IV
	Schalterbach	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Offenberg

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
002	Arndorf	II *
003	Aschenau	I
	Hauptstr. 60, 61, 64	II*
	Linienweg 22, 37, 41, 43, 49, 51, 55, 61	III
	Harthamer Str. 16, 20, 24	III
004	Buchberg	I
005	Dammersbach	III
006	Edenau	III
007	Einöd	III
	Einöd 8, 8a, 10 und 21	II
008	Finsing	I
	Steinbühler Weg 26, 28, 32, 34, 36	III
009	Friedrichsried	III
010	Fuchsbühl	III
011	Haidmühle	III
012	Harreck	I
013	Hartham	III
014	Himmelberg	I
015	Hötzmann	III
016	Hubing	II*
017	Irlach	III
018	Kapfelberg	III
019	Kleinschwarzach	IV
020	Kronwinkling	III
022	Laubberg	III
023	Laufmühle	III
024	Löchelsau	III
025	Maiberg	II*
026	Mösl	IV

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Offenberg

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich..... -,,,,,

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
027	Nassau	III
001	Neuhausen	I
028	Oberried	III
029	Offenberg	I
030	Penzenried	II*
031	Pilling	III
032	Prell	IV
033	Runst	I
034	Stegertswörth	I
035	Stimmberg	III
036	Unterried	III
037	Weingarten	III
038	Wildenforst	III
039	Wolfstein	I
	Teufelstein Hs.-Nr. 14	III
040	Zieglstadl	I
	Zieglstadl Hs. Nr. 1	III

* Nach Änderung Abwassergesamtkonzept der Gemeinde Offenberg vom Mai 2007

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Stadt Osterhofen

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Osterhofen	I
002	Absdorf	I
003	Aicha a. d. Donau	I
	St. Thomas-Str. 11; Bruckstr. 10,12,14 und 16; Seierstr. 15	IV
004	Altenmarkt	I
	Ladehofstr. 23, 26	III
005	Anning	II
006	Arbing	I
	Ottacher Str. 41, 43, 45, 49; Raindinger Weg 17;	IV
007	Arbing i. Feld	III
008	Aurolfing	III
009	Blaimberg	I
010	Bruderamming	III
011	Endlau	II
012	Eschlbach	III
013	Galgweis	I
	Aubachstr. 15, 24, 24a, 28, 30, 30a, 32, 34	IV
	Amsheimer Str. 27, 31; Kirchfeldstr. 13	III
014	Gergweis	I
	Sportplatzstr. 8, 9, 10 und 12; Auweg 14; Dorfstr. 18,	IV
015	Glucking	III
016	Göttersdorf	I
	Graf-Fugger-Str. 1, 2, 3, 4, 6, 8;	III
017	Gramling	II
018	Haardorf	I
	Kreuzbergstr. 3 und 4	IV
019	Haid	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Stadt Osterhofen

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
020	Harbach	II
021	Haunpolding	III
	Haunpolding Hs. Nr. 53 und 54 (privater Anschlusskanal)	I
022	Hitzenthal	III
023	Holzapfelöd	III
024	Holzhäuser	I
	Bgm.-Dietrich-Str. 1; Xaver-Buchner-Str. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16; Römerstr. 1, 3, 5, 7; Am Fuggereck 8, 10, 12; Josef-Wasmeier-Str. 10, 12; Loserlstr. 1, 2, 3, 4;	III
025	Käferling	III
026	Kälbermühl	III
027	Kapfing	IV
028	Kasten	IV
029	Kirchdorf	I
	Hartwaldstr. 14;	III
030	Klostermühl	III
031	Königsöd	III
032	Kuglstadt	IV
033	Lahhof	III
034	Langenamming	I
	Langenamming Hs. Nr. 4;	III
035	Linzing	III
036	Maging	III
037	Mahd	III
038	Moos	III
039	Mühlham	I
040	Neu-Wisselsing	III
041	Neuharbach	III
042	Niedermünchsdorf	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Stadt Osterhofen

Seite 3

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
043	Obergessenbach	I
044	Oberndorf	I
	Hofmarkstr. 1 und 2;	III
045	Ottach	IV
046	Pöschlöd	III
047	Polkasing	IV
048	Raffelsdorf	II
049	Reisach	III
050	Reut	III
051	Röslöd	III
052	Roßfelden	IV
053	Ruckasing	I
054	Schmiedorf	I
055	Schneipping	III
056	Schnelldorf	II
	Schnelldorf Hs.-Nr. 5	IV
057	Thundorf	I
	Rainweg 10, 12, 14;	IV
	Pfarrer-Wimberger Str. 44, 46, 48, 50, 53	IV
058	Untergessenbach	I
059	Viehhausen	III
060	Vierhöfen	III
061	Werafing	III
062	Willing	I
063	Windhag	III
064	Winklarn, Oberwinklarn,	III
	Neuwinklarn	IV
065	Wisselsing	I
066	Zainach	IV

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Otzing

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Otzing	I
	Otzing, Laillinger Straße 8, 9, 15	III
002	Arndorf	I
003	Asenhof	I
004	Eisenstorf	I
	Eisenstorf Hs. Nr. 12	III
005	Hauersdorf	I
006	Kleinweichs	I
007	Lailling	I
	Lailling, Moosfürther Str. 32	III
008	Reit	III
	Gewerbegebiet Eisenstorf	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Stadt Plattling

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Plattling li. d. Isar	I
	Straubinger Str. 89, Amesmeierweg 42	II
	Plattling re. d. Isar	I
002	Altholz	IV
003	Enchendorf	I
	Enchendorferstr. 27, 29, 33, 35, 37	II
004	Enzkofen	I
005	Höhenrain	I
006	Holzschwaig	IV
007	Pankofen	I
	Pankofen Dorfstr. 21; Pankofen Mühle 4, 6	II
008	Pielweichs	I
	Angerweg 22	IV
009	Ringkofen	I
	Ringkofen Hs.-Nr. 13, 13a	IV
010	Rohr	III
011	Scheuer	IV
012	Schiltorn	I
013	Singerhof	III
	Breitfeld 1	IV
	Im Tannet 1	IV
	In der Hirth 1, 1a, 2; 2a (Anschluß an AW Aholming)	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Schaufling

Seite 1

**Stand:
09/08**

**Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Schaufling	I
	Edbergstraße 2, 4, 12 und 14;	III
002	Böhaming	III
003	Dietmannsberg	I
	Dietmannsberg 100; Dietmannsberg 100 1/2	III
004	Edhof	III
005	Ensbach	III
	Ensbachmühle	III
006	Ensmannsberg	I
007	Freiberg	III
008	Geßnach	III
009	Hainstetten	I
	Hainstetten Hs. Nr. 18, 20	III
010	Klessing	I
011	Martinstetten	I
	Martinstetten Hs. Nr. 2	III
012	Muckenthal	III
013	Nadling	I
	Nadling Hs. Nr. 2, 4, 6, 33, 65, 70,72	III
014	Nemering	I
	Nemering Hs. Nr. 105 ½, 109 ¼, 110 ¼, 110 1/5;	III
015	Penk	I
	Penk Hs. Nr. 68 ½, 68 1/3;	III
016	Ragin	III
017	Rusel	III
018	Ruselabsatz	III
019	Sanatorium a. H. (Asklepios-Klinik)	I
020	Schützing	I
	Schützing Hs. Nr. 89,	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Schaufling

Seite 1

Stand:
09/08

**Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit
der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw.
dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
021	Sicking	III
022	Unterberg	III
023	Urlading	III
024	Wetzenbach	III
025	Wotzmannsdorf	I
026	Wulreicherung	III
	Ruselstraße 28, 33, 37,41, 43, 45, 49	III
	Hausstein 5	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Schöllnach

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Schöllnach	I
	Hirtstr. 30; Heideweg 11;	III
002	Adlmaning	III
003	Arbing	III
061	Aubermühle	III
004	Birnbaum	III
005	Bradlberg	I
	Bradlberg Hs.-Nr. 39, 40	III
006	Brumbach	III
007	Daxstein	II
	Daxstein Hs.-Nr. 10, 46, 48	III
008	Dingstetten	III
009	Emming	III
010	Englfing	I
	Englfing-West	II
011	Gaichet	III
012	Geßling	III
013	Glashausen	III
014	Haidhof	I
015	Heitzing	III
016	Herrnholz	I
017	Hilkering	I
018	Hinding	III
019	Hof	I
	Hof Hs. Nr. 11 und 11 ¹ / ₂	III
020	Ilgering	II
021	Jetzing	III
022	Kleibhof	III
023	Kleibmühle	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Schöllnach

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
024	Kollmering	III
025	Lehen	I
	Lehen Hs. Nr. 1 ¹ / ₃	III
026	Lehenreut	I
027	Leutzing	III
028	Lohholz	III
029	Mahd	III
030	Neuhofen	II
	Neuhofen Hs.-Nr. 1 ¹ / ₃ , 7, 8, 9	III
031	Obergriesgraben	III
032	Oblfing	I
	Oblfing Hs.-Nr. 36, 38, 40, 42	III
033	Ölberg	II
	Ölberg Hs.-Nr. 1, 2, 19, 21, 23, 25, 30, 32, 36, 38, 40, 42,	III
34	Oh	III
035	Oitzing	III
036	Poppenberg	I
	Riedener Str. 21, 25, 31	III
	Sandweg 50, 52, 58, 74; Untere Poppenberger Str. 28	III
	Wiesenweg 5, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 23 b, 25	III
	Bieringerweg 3, 5, 11, 20, 21, 25, 27, 29	III
	Leschnerweg 6, 8	III
	Schmelzerweg 9, 9a, 10, 11	III
	Schuttholzweg 10; Birkenweg 10	III
037	Predling	II
	Predling Hs.-Nr. 11	III
038	Prünst	II
	Prünst Hs. –Nr. 28 ¹ / ₃ , 26	III
039	Prünstmühle	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Schöllnach

Seite 3

**Stand:
09/08**

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
040	Reindobl	III
041	Reit	III
042	Reitberg	III
043	Rieden	I
	Bergstraße 111; Schulstraße 90, 92	III
044	Riggerding	I
045	Rothedern	III
046	Säcklmühle	III
047	Schachen (Entscheidung über zentrale Entsorgung noch zurückgestellt)	II oder III
048	Schuhreuth	I
	Schuhreuth 1, 2;	III
049	Schuttholz	III
050	Schwanenreith	III
051	Simmetsreut	I
	Simmetsreut Hs.-Nr. 25	III
052	Steinach	III
053	Straching	III
054	Taiding	I
	Taidinginger Str. 10; Zum Mühlfeld 17	III
055	Thann	II
056	Tiefendobl	I
057	Trupolding	II
	Trupolding Hs.-Nr. 15, 17, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43	III
058	Vorading	I
	Vorading Hs.-Nr. 8, Vorading Siedling Hs.-Nr. 25	III
059	Weißenstein	III
060	Wiesenberg	III

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Stephansposching

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Stephansposching	I
	Spielvereinigung Stephansposching Sportplatz an der Donaustraße; Donaustraße 12, 15, 17; Uttenhofer Weg 1, 3; Straubinger Straße 33, 35	II
	Rottersdorfer Str. 11, 13, 14, 16	III
	Forellenweg 7	IV
002	Bergham	I
003	Fehmbach	I
	Luftsportverein Deggendorf-Plattling Flugplatz und Restaurant	IV
004	Freundorf	I
	Freundorf Süd 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7	III
005	Friesendorf	I
006	Hankhof	III
007	Hettenkofen	I
008	Loh	I
	Makofener Str. 38	III
009	Michaelsbuch	I
010	Rottenmann	I
011	Rottersdorf	I
	Rottersdorf Hs. Nr. 29, 30	III
012	Sautorn	II
013	Schaidham	I
014	Steinfürth	I
	Steinfürth Weiherweg 1	II
015	Steinkirchen	I
	Steinkirchen Michaelsbacher Str. 4	III
016	Uttenhofen	I
	Angerweg 6, 8; Bergstr. 6, 6a; 8, Deggendorfer Str. 95, 97 Schaidhamer Weg 3; Uferstr. 2, 9, Bachstr. 3	II

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Wallerfing

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Wallerfing	I
002	Ammersöd	III
	Ammersöd 1 und 2 (privater Anschlusskanal)	I
003	Bachling	I
004	Bamling	III
005	Einöden (Ramsdorfer Einöden)	III
	Einöden 1,2,3,4,5,6 (privater Anschlusskanal)	I
006	Englöd	III
007	Hacklöd	III
008	Hansöd	III
009	Hasreit	I
	Hasreit Hs.-Nr. 15	III
010	Herblfing	I
011	Hirlöd	III
012	Kolling	III
	Kolling Hs.-Nr. 1, 2	IV
013	Lain	III
014	Neubachling	I
015	Neusling	I
016	Oberviehhausen	III
017	Ramsdorf	I
018	Reitberg	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Winzer

Seite 1

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Winzer	I
	Höllgasse 2; Rittersteig Hs. Nr. 1, Tannenweg 3, 9;	III
	Höllgasse 3, 4,	IV
	Seckerweg 1, 2, 4, 4a, 6, 8, 9, 10, 12, 12a, 13	IV
002	Aichet	IV
003	Au	IV
004	Bergham	II
005	Brand	III
006	Deglwies	III
007	Dobl	III
008	Edt	III
009	Flintsbach	I
010	Frauenholz	III
011	Gipfelsberg	III
012	Goßersdorf	III
013	Gotzelsberg	III
014	Grafenhölzl	I
	Grafenhölzl Hs. Nr 4, 8, 11	III
015	Gries	I
016	Hardt	III
017	Hinterreckenberg	I
018	Höhenberg	III
019	Iggstetten	I
	Iggstetten Hs. Nr. 2	III
020	Klaffering	III
021	Kurzenhardt	III
022	Langenhardt	III
023	Loh	I

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Markt Winzer

Seite 2

Stand:
09/08

Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
024	Matzing	III
025	Mitterndorf	I
026	Mühlau	II
027	Neßlbach	I
	Neßlbach Handlauer Str. 7; Weingarten Hs. Nr. 1, 2	III
	Kneippstr. 11, 14, 16, 18	III
028	Pledl	I
029	Reckendorf	III
030	Rickering	IV
031	Sandten	III
032	Sattling	I
033	Schmierlsberg	III
034	Staudach	III
035	Thannholz	IV
036	Unterholzen	III
037	Vorderreckenberg	I
	Vorderreckenberg Hs.-Nr. 40	II
	Vorderreckenberg Hs.-Nr. 36a, 36b, 38, 45	III
038	Weghof	III
039	Weinberg	III
	Pledlberg	III

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 71.066.089,68 € und einem Jahresgewinn von 4.722.595,69 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 4.665.930,656 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden und beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 56.665,04 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 18.06.2008
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2007 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 08.12.2008 bis 19.12.2008 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 24.10.2008

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

gez.

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 69.945,85 € und einem Jahresgewinn von 3.398,26 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 18.06.2008
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2007 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 08.12.2008 bis 19.12.2008 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 24.10.2008

AKU Donau-Wald

gez.

Hans Hansl
Verwaltungsratsvorsitzender

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der
Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Durchführung der Schutzimpfung von Rindern gegen die Blauzungenkrankheit vom 02.06.2008, Az. 30-5651.15 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2008 des Landkreises Deggendorf vom 05.06.2008), in der die näheren Einzelheiten gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für die Schutzimpfung von Rindern gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Deggendorf festgelegt wurden, wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
 - 1.2.1 Alle Halter von Rindern haben ihre über 3 Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
 - 1.2.2 Zur Immunisierung sind Rinder im Alter von über 3 Monate **zweimal** im Abstand von einem Monat zu impfen.
Die Impfkation ist bis **31.12.2008** abzuschließen.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf in Kraft.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des TierSG geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen

5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Deggendorf, 30.10.2009

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782911790
Nr. 3782908515

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.10.2008, 24.10.2008

gez.

Sparkasse Deggendorf

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 13.10.2008, Az. IPS 4c-7322.461

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen**

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 05.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.
- b) Die Allgemeinverfügung vom 10.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.
- c) Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.
- d) Die Allgemeinverfügung vom 16.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.
- e) Die Allgemeinverfügung vom 31.07.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Salzweg und Tiefenbach.

f) Die Allgemeinverfügung vom 06.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Moos, Niederalteich und Schaufling.

g) Die Allgemeinverfügung vom 12.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

h) Die Allgemeinverfügung vom 14.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg, Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach.

i) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Moos, Niederalteich und Schaufling.

j) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Kirchham, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

k) Die Allgemeinverfügung vom 29.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg, Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Irlbach, Mariaposching, Niederwinkling, Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt Wallersdorf.

2. Zonenausweisungen

2.1 Eingrenzungszone

Es wird eine Eingrenzungszone ausgewiesen, die folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Straubing

c) den Landkreis Deggendorf

d) den Landkreis Dingolfing-Landau

e) den Landkreis Freyung-Grafenau

f) den Landkreis Passau

g) den Landkreis Regen

h) den Landkreis Rottal-Inn

i) den Landkreis Straubing-Bogen.

2.2 Befallsgebiete

Es werden desweiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

a) die Stadt Passau

b) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf

c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching

d) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Niederwinkling und Schwarzach.

3. Maßnahmen in den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone:

In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone darf Mais nur bei Anwendung einer der nachfolgend unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Maßnahmen angebaut werden:

a) Alternative 1: 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre

Mais wird in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

b) Alternative 2: 66% Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre:

Mais wird in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen im jeweils zweiten aufeinander folgenden Jahr des Maisanbaues durchzuführen:

- aa) Für den Anbau ist ein mit einem Saatgutbehandlungsmittel, das ein geeignetes Insektizid gegen die Larven enthält, gebeiztes Maissaatgut zu verwenden, oder
- bb) es ist ein zur Bekämpfung der Larven geeignetes Bodeninsektizid zur Maisaussaat oder spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres auszubringen, oder
- cc) es ist eine geeignete Behandlung der adulten Käfer mindestens zu deren Hauptflugzeit mit einem geeigneten Insektizid durchzuführen. Die für das angewandte Insektizid festgelegte Wartezeit ist zu beachten.

In den Fällen der Ziffer 3 Buchst. b) müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene oder genehmigte wirksame Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers verwendet werden.

4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais seit 2008 angebaut war oder zukünftig wird, sind verpflichtet, den Befall oder Befallsverdacht unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

zu melden.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Zonen ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben. Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf dem die jeweiligen Anbauflächen eingezeichnet sind.

4.3 Die Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 3 Buchstabe b) sind dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Bereich der Betriebssitz des Mais anbauenden Betriebs gelegen ist, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

4.4 Die Durchführung der Maßnahmen nach vorstehender Ziffer 3 Buchstabe b) ist zu dokumentieren; zu dokumentieren sind mindestens der Zeitpunkt der Behandlung, der behandelte Schlag oder das behandelte Feld- oder Grundstück, die Größe der Anbaufläche, das verwendete Insektizid sowie die Person, die die Maßnahmen vorgenommen hat. Diese Aufzeichnungen, die Lieferscheine des gebeizten Saatgutes und die der eingesetzten Insektizide sowie die Rechnung von dem Lohnunternehmer, der die Maßnahmen durchgeführt hat, sind mindestens bis zum 31. Dezember des übernächsten auf den Anbau folgenden Jahres aufzubewahren und bei einer Prüfung durch Beauftragte der LfL diesen vorzulegen, wobei diesen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

4.5 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus den in Ziffer 2 genannten Zonen von Erde und Rückständen zu reinigen.

4.6 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2 genannten Zonen verbracht werden.

4.7 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, haben den Beauftragten der LfL das Betreten der Grundstücke sowie das Aufhängen und die Überwachung von Lockstofffallen zur Kontrolle des Westlichen Maiswurzelbohrers zu gestatten.

4.8 Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, die Zonenabgrenzungen nach Ziffer 2 außerdem jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.8 wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1), und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Str. 81 in 94469 Deggendorf, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar, Anton-Kreiner-Str. 1 in 94405 Landau a.d.Isar, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Innstr. 71 in 94036 Passau, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen, Lärchenweg 12 in 84347 Pfarrkirchen, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Str. 25 in 94209 Regen, und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing, Kolbstr. 5 in 94315 Straubing während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ausgebrachten Lockstofffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Hat sich der Schädling etabliert, wird zu einer Eingrenzungsstrategie übergegangen. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, festgelegt.

Mit der Empfehlung der Kommission vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in Gemein-

schaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), zeigt die Kommission den Mitgliedsstaaten Wege zur Eindämmung des Westlichen Maiswurzelbohrers auf.

II.

1. Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Anordnungen der Ziffern 2 bis 4.7 stützen sich auf § 4a PflSchG. Nach § 4a Alt. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung i.S.v. § 3 Abs. 1, 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

2.1 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist ein Schadorganismus im Sinne von § 2 Nr. 7 PflSchG. Die Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 4.7 sind Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen wie insbesondere die Festlegung der Fruchtwechselfolge, die ein zumindest teilweises Anbauverbot darstellt, Behandlungsvorgaben, Kontrollpflichten, Anzeigepflichten oder die Festlegung von Betretungsrechten werden auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützt, insbesondere dessen Nrn. 1, 2, 3, 6, 8 und 10 und 13.

2.2 Verordnungen nach § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 PflSchG liegen nicht vor, insbesondere regelt die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1) nicht die Maßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera LeConte* in der Gemeinschaft (2003/766/EG).

2.3 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er den Landwirten auf Grund von Ertragsausfällen und Insektizidanwendungen jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 90er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus und hat mittlerweile Deutschland erreicht.

Dieser Umstand und das verstärkte Auftreten belegen das Vorliegen von Gefahr in Verzug, so dass sich die in den Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen zusätzlich auch auf § 5 Abs. 2 PflSchG stützen ließen. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG und § 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 Buchst. a bis f PflSchG anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn zur Abwehr ein Handeln der an sich berufenen Stelle (vorliegend des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. der Landes-

regierung) objektiv nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist und ohne ein sofortiges Eingreifen der drohende Schaden eintreten würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.02.1997, Az.: 7 S 430/97). Wegen des Zusammenhangs von Fruchtfolge und Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen, die durch das Auftreten des Maiswurzelbohrers erforderlich werden, gilt dies außerdem auch in Bezug auf die Jahre ab 2009. Die gesamten Maßnahmen, die von der EG-Entscheidung auch als Eingrenzungsprogramm bezeichnet werden, sind als ein in seiner Gesamtheit zu betrachtendes einheitliches Konzept anzusehen (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 08.07.2008, Az. 3 K 1806/07).

3. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

3.1 Ausgangspunkt der Anordnungen sind die Vorgaben der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG), geändert durch Entscheidung vom 17. August 2006 (2006/564/EG) und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, sowie die „Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte“ der BBA. Zur Konkretisierung der Eingrenzungsmaßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG hat die Kommission die Empfehlung vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), erlassen.

Die von der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) geforderten Voraussetzungen, zur Eingrenzungsstrategie überzugehen, liegen vor. Die Festlegung von Befallszonen nach Art. 4a Abs. 1 dieser Entscheidung (im Folgenden als Befallsgebiete bezeichnet) und damit einhergehend die Durchführung von Eingrenzungsprogrammen (Art. 4a Abs. 2) setzen voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Die fachlichen Beurteilungen der Käferfunde im Jahr 2007 haben zweifelsfrei ergeben, dass die ersten Westlichen Maiswurzelbohrer bereits 2006 im Gebiet der Stadt Passau aufgetreten sein müssen. Dafür spricht der Fund von über 200 Käfern auf dem Grundstück in der Gemarkung Heining, Flurnummer 828, insbesondere wenn berücksichtigt, dass im Jahr 2006 im betreffenden Gebiet erheblich weniger Pheromonfallen ausgebracht waren als im Jahr 2007 bzw. 2008. Der Erstbefall konnte nicht zeitnah erfasst werden. Somit muss von einem latenten Auftreten des Käfers bereits seit einigen Jahren ausgegangen werden. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus den natürlichen Befallsgebieten Österreichs, der Slowakei und Ungarns über die Transitwege gerechnet werden. Die von der LfL bis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ausrottungsstrategie ist gescheitert, weshalb nunmehr zur Eingrenzungsstrategie übergegangen wird.

3.2 Nach Nr. 2 Buchst. a) der Empfehlung 2006/565/EG der Kommission sollten Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet getroffen werden (Eingrenzungszone), das sich mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in die nicht befallene Zone ausdehnt.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden Befalls- und Eingrenzungszone räumlich abgegrenzt. Anders als bei der Ausrottungsstrategie, die die EU bei bisher befallsfreien Gebieten verfolgt und bei der die Festlegung kleinräumiger Befalls- und Sicherheitszonen vorgeschrieben ist, sieht Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG großflächigere Befallsgebiete sowie Eingrenzungszone vor. Die Ausrottungsstrategie bezieht sich nämlich insoweit lediglich auf „Gebiete, die frei von dem Schadorganismus“ waren (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung), während sich die Eingrenzungsstrategie auf „Teile des Hoheitsgebietes“ des betroffenen Mitgliedsstaates beziehen (vgl. Art. 4a Abs. 1 der Entscheidung). Auch die englische und die französische Fassung der Entscheidung belegen, dass der Begriff der Befallszone in Art. 3 und Art. 4a nicht gleichbedeutend sind. Diese Fassungen sprechen bei Art. 3 von „focus zone“ bzw. „zone focale“ und bei Art. 4a von „infested zone“ bzw. „zones infestées“.

Die festgesetzten Befallsgebiete und die Eingrenzungszone sind aus folgenden fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädling notwendig und erforderlich. Um die aufgrund der Entscheidung vorgesehenen Auflagen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erforderlich ist, wurden die Befallsgebiete auf die Gemeinden beschränkt, in denen der Käfer seit 2006 nachgewiesen wurde. Die Eingrenzungszone wurde wie von der Kommission empfohlen rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt.

3.3 In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone sind durch die Mitgliedstaaten Programme durchzuführen, um die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers von den Befallsgebieten auf Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

Bei der Anordnung der Maßnahmen wurde im Sinne der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen, in Ziffer 3 eine einzige konkrete Maßnahme anzuordnen. Stattdessen wurden in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission 2006/565/EG verschiedene Alternativen festgelegt. Der jeweilige Landwirt hat daher die Wahl, welche der unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen er trifft.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellen sich die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung alternativ angeordneten Maßnahmen als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre (Alternative 1) sterben die schlüpfenden Larven im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Zwar durchläuft eine geringe Anzahl von Eiern eine zweijährige Diapause, so dass der Schlupf erst im zweiten Jahr stattfindet. Die geringe Anzahl erlaubt es jedoch, diese Eier bei der Festlegung der erforderlichen Eingrenzungsmaßnahmen unberücksichtigt zu lassen.

Um bei Alternative 2 (66 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre), bei der in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden darf und den schlüpfenden Larven somit im 2. Jahr des Maisanbaus eine Futtergrundlage zur Verfügung steht, die Zahl der schlüpfenden Larven bzw. die Zahl der adulten Käfer soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Zonen und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die nach dem Gefährdungsgrad abgestuft sind und insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Ferner entspricht es dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn aus Gründen des Umweltschutzes die in Nr. 3 Buchstabe b) cc) genannten Behandlungsmaßnahmen zur Hauptflugzeit der adulten Schädlinge durchgeführt werden, zu der sie die meiste Wirksamkeit entfalten können.

4. Die Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst beraten und unterstützt werden können. Zudem muss die zuständige Behörde den Vollzug der angeordneten Maßnahmen kontrollieren.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, vor allem in Bezug an einem uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden.

5. Die Ziffer 4.8 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können.

6. Im Zusammenhang mit den unter Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen sind die Allgemeinverfügungen vom 05.10.2007, 10.10.2007, 14.04.2008, 16.04.2008, 31.07.2008, 06.08.2008, 12.08.2008, 14.08.2008, 21.08.2008 und vom 29.08.2008 aufzuheben, um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2006 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, den Maiswurzelbohrer an einer weiteren Ausbreitung zu hindern, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2009 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2009 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.8 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 13.10.2008



Dr. Tischner
Direktor an der LfL

**Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Verordnung
zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) geändert worden sind, § 4 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist und § 5 Abs. 1a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**§ 1
Zweck**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte).

**§ 2
Züchtungs- und Haltungsverbot**

Das Züchten und das Halten des Westlichen Maiswurzelbohrers (Schadorganismus) sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

**§ 3
Überwachung**

(1) Die zuständige Behörde führt in der Zeit vom 12. Juli 2008 bis 30. September 2008 in Gebieten mit Maisanbau systematische Erhebungen auf das Vorkommen des Schadorganismus durch. In Gebieten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Schadorganismus ist in einem Umkreis von 2,5 km um Flughäfen eine intensive Erhebung mit geeigneten Sexualpheromonfallen durchzuführen, es sei denn, auf Maisanbauflächen in diesen Gebieten wird Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken in den nach Absatz 1 bezeichneten Gebieten sind verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde und insbesondere das Aufstellen der Fallen zu dulden.

**§ 4
Anzeigepflichten**

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer über Absatz 1 hinaus im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus erhält, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

– Seite 1 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh:
Auftraggeber der Veröffentlichung:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erlassdatum: 10. Juli 2008
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1
neu: 7823-5-15
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

§ 5

Festsetzung und Aufhebung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wird das Vorkommen des Schadorganismus auf Grund von Erhebungen nach § 3 Abs. 1 oder Anzeigen nach § 4 festgestellt, so setzt die zuständige Behörde eine Befallszone und eine Sicherheitszone fest.

(2) Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde. Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone. Die zuständige Behörde kann eine größere Befallszone oder Sicherheitszone festsetzen, soweit der Befallsgrad, das verwendete Anbausystem der Wirtspflanzen oder die Biologie des Schadorganismus dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich machen. Wird das Auftreten des Schadorganismus auf einem weiteren Grundstück innerhalb der Befallszone oder der Sicherheitszone festgestellt, sind die Befallszone und die Sicherheitszone entsprechend zu erweitern.

(3) Die zuständige Behörde hebt die Befallszone und die Sicherheitszone auf, wenn zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt der Schadorganismus festgestellt worden ist, der Schadorganismus nicht mehr nachgewiesen wird.

§ 6

Maßnahmen in der Befallszone

(1) In der Befallszone

1. dürfen Maispflanzen nicht vor dem 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Befallszone geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und die zuständige Behörde hat dies festgestellt,
2. darf keine Erde von Feldern, auf denen im Jahr der Festsetzung der Befallszone Mais angebaut wurde, aus der Befallszone verbracht werden und
3. darf in den zwei Jahren nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone kein Mais angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Anbauverbot nach Satz 1 Nr. 3 um jeweils ein Jahr.

(2) In der Befallszone sind durch Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird,

1. unmittelbar nach der Befallsfeststellung adulte Käfer des Schadorganismus zu bekämpfen, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum Ablauf des 30. Septembers des Jahres der Festsetzung der Befallszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist,
2. die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Maisrückständen zu reinigen und
3. Maisdurchwuchs bis zum Ablauf des 14. Juni jeden Jahres zu beseitigen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter oder Besitzer einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, hat er entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde führt in der Befallszone und in der Sicherheitszone mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen sind, regelmäßige Kontrollen durch. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Befallszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 7

Maßnahmen in der Sicherheitszone

(1) In der Sicherheitszone darf auf den Flächen, auf denen im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone Mais angebaut worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden.

– Seite 2 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH:
Auftraggeber der Veröffentlichung:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erlassdatum: 10. Juli 2008
Fundstelle: eBAnz AT82 2008 V1
neu: 7823-5-15
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 8

Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag das Ernten und Verbringen von Maispflanzen genehmigen, soweit der Schadorganismus in Sexualpheromonfallen nach § 6 Abs. 3 in den vier Wochen vor dem beabsichtigten Erntetermin nicht festgestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais genehmigen,

1. für das Jahr nach der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Jahr davor auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,
2. für das zweite Jahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Folgejahr auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,

soweit die Bekämpfung des Schadorganismus dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

(3) Wird eine Genehmigung zum Maisanbau nach Absatz 2 erteilt, darf der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, nur Maissaatgut verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder ist verpflichtet, eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen. Außerdem ist eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais in Folge in der Sicherheitszone genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus besteht und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone oder im Jahr vor der Antragstellung eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt hat, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Sicherheitszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist. Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, verpflichtet folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen, und
2. eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens hinweg durchzuführen.

(5) Im Falle einer intensiven Erhebung, die zusätzlich zu den Erhebungen nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 für das zweite Folgejahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone genehmigen, soweit im Jahr der Befallsfeststellung in der Befallszone nicht mehr als zwei Käfer des Schadorganismus festgestellt worden sind, im Folgejahr der Schadorganismus nicht festgestellt worden ist und Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine erstmalige Einschleppung in dem Befallsjahr schließen lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 mit weiteren Auflagen verbinden, soweit dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche erteilen, wenn hierdurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Maispflanzen verbringt oder erntet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erde von Feldern verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 7 Abs. 1 Mais anbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Käfer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bekämpft,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Maisdurchwuchs nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 oder
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 6
- zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. Juli 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung
Gert L i n d e m a n n

– Seite 4 von 4 –

Nichtamtlicher Hinweis der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH:
Auftraggeber der Veröffentlichung:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erlassdatum: 10. Juli 2008
Fundstelle: eBAz AT82 2008 V1
neu: 7823-6-15
– veröffentlicht am 11. Juli 2008 –
Quelle: elektronischer Bundesanzeiger